



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Wissenschaft Wirtschaft und Verkehr**

### **Neutrassierung und Linienführung der B 5**

1. Ist es richtig, dass das bisherige Planfeststellungsverfahren keine Abfahrt bzw. Anbindung in Höhe Horstedt über die K 2 an die B 5 vorsieht?
2. Ist es möglich, dass eine spätere Realisierung einer Abfahrt bzw. Anbindung in Höhe Horstedt über die K 2 an die B 5 erfolgt?  
Wenn ja, unter welchen Bedingungen ist es möglich und ist hier ein extra Planfeststellungsverfahren für diese Auffahrt bzw. Anbindung notwendig?  
Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Fragen 1 und 2:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B5 im Bereich Hattstedt – Struckum – Breklum - Bredstedt noch nicht eingeleitet.

Das MWV hat durch den Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr eine Konzeption zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der B5 von der Anschlussstelle BAB 23 „Heide West“ bis zur Bundesgrenze zu Dänemark erarbeiten lassen und dem BMVBW zur Zustimmung vorgelegt. Die Konzeption sieht im Zuge der Realisie-

zung der Ortsumfahrung Hattstedt – Struckum – Breklum - Bredstedt eine höhenfreie Anbindung der K2 an die B5neu bei Horstedt vor. Eine Antwort des Bundes liegt noch nicht vor.

3. Ist eine Verschiebung der Linienführung der Trasse der zu bauenden B 5 nach der Planfeststellung möglich?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen ist dies möglich und wie weit darf die Trasse dann noch verschoben werden?

Wenn nein, warum nicht und ist eine Verschiebung der Linienführung für die Trasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich?

Sobald der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar und somit rechtswirksam geworden ist, kann diese Trasse nicht mehr in Ihrer Lage verschoben werden. Ein festgestellter/genehmigter Plan ist aber, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Um dann eine Verschiebung der Linienführung zu erreichen, muss, je nach Ausmaß der Abweichung, ein neues Linienbestimmungsverfahren, zumindest aber ein neues Planfeststellungsverfahren beantragt werden. Der oben erwähnte Planfeststellungsbeschluss muss zudem aufgehoben werden.

Eine Verschiebung der Linie im Planfeststellungsverfahren ist grundsätzlich in begründeten Einzelfällen denkbar. Hierbei müssen allerdings neue Erkenntnisse oder Gründe vorliegen, die diese weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.